

Viel erreicht – neu herausgefordert



1971
Ja zum Frauenstimm- und Wahlrecht
 • **7. Februar 1971.** In der Volksabstimmung nehmen die stimmberechtigten Männer das Stimm- und Wahlrecht für Frauen in eidgenössischen Angelegenheiten an. Bei den ersten eidgenössischen Wahlen mit Frauenbeteiligung im Oktober 1971 gewinnen die Frauen 10 der 200 Sitze im Nationalrat, im Ständerat einen von 44 Sitzen.



1974
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
 • **28. November 1974.** Die EMRK tritt für die Schweiz in Kraft. In Anlehnung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält die Konvention einen Katalog der wichtigsten Freiheitsrechte und ein Verbot der Diskriminierung u.a. aufgrund des Geschlechts.

1975
Vierter Schweizerischer Kongress für Fraueninteressen in Bern
 • **17.–19. Januar 1975.** Über 80 Frauenorganisationen nehmen teil. Sie lancieren die Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» und fordern ein eidgenössisches Organ für Frauenfragen.

1976
Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF
 • **28. Januar 1976.** Der Bundesrat setzt die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF als ständige ausserparlamentarische Kommission ein. Sie hat den Auftrag, die Situation der Frauen in der Schweiz zu analysieren, Behörden und Politik zu beraten, mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und aufzuzeigen, welche Massnahmen nötig sind, um die Diskriminierung von Frauen abzubauen.

1979
Erstes Frauenhaus in Zürich eröffnet
 • **1. Juli 1979.** Im Frauenhaus finden Frauen und ihre Kinder Schutz vor häuslicher Gewalt sowie Beratung und Betreuung. Getragen von autonomen Frauengruppen, entstehen auch in andern Städten Frauenhäuser.

1981
Gleichstellung von Frau und Mann in der Bundesverfassung
 • **14. Juni 1981.** Volk und Stände sagen ja zur Verankerung der Gleichberechtigung in der Verfassung, Art. 4 Abs. 2 BV [heute: Art. 8 Abs. 3] lautet neu: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung [seit 2000: rechtliche und tatsächliche Gleichstellung], vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

1982
Gleichheit der Geschlechter im Unterrichtswesen
 • **12. Februar 1982.** Gemäss Bundesgericht ist es unzulässig, die Geschlechter bei der Zulassung zur Mittelschule unterschiedlich zu behandeln. Damit erhalten die Eltern von Waadtländer Schülerinnen Recht, die Klage eingereicht hatten, weil für Mädchen strengere Eintrittsbedingungen galten als für Jungen.



1985
Neues Eherecht
 • **22. September 1985.** Das Volk stimmt in einer Referendumsabstimmung dem neuen Eherecht zu. Im Zentrum stehen die gleichberechtigte Partnerschaft sowie die gemeinsame Verantwortung von Frau und Mann für die Pflege und Erziehung der Kinder sowie den Familienunterhalt. (In Kraft seit 1.1.1988)

1988
Einsetzung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG
 • **1. September 1988.** Auf der Grundlage des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung setzt der Bundesrat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG ein. In den folgenden Jahren entstehen auch in verschiedenen Kantonen und Städten Gleichstellungsstellen.

1990
Letzter Kanton muss Frauenstimm- und Wahlrecht einführen
 • **27. November 1990.** Das Bundesgericht legt die Innerrhoder Kantonsverfassung zugunsten der politischen Frauenrechte aus und zwingt damit den Kanton Appenzell Innerrhoden als letzten Kanton, das Stimm- und Wahlrecht für Frauen per sofort einzuführen.



1991
Landesweiter Frauenstreik: «Wenn Frau will, steht alles still»
 • **14. Juni 1991.** Eine halbe Million Frauen beteiligen sich am 10. Jahrestag des Verfassungsartikels «Gleiche Rechte für Mann und Frau» an einem landesweiten Frauenstreik. Dieser erhält internationale Beachtung.

1992
Neues Bürgerrecht tritt in Kraft
 • **1. Januar 1992.** Das neue Gesetz stellt Frau und Mann im Bürgerrecht gleich. Neu behalten Schweizerinnen bei der Heirat mit einem Ausländer automatisch das Schweizer Bürgerrecht (vorher nur auf ausdrückliche Erklärung). Umgekehrt erwerben ausländische Frauen mit der Heirat nicht mehr automatisch das Schweizer Bürgerrecht.

UNO-Menschenrechtspakte I und II treten für die Schweiz in Kraft
 • **18. September 1992.** Sowohl Pakt I über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie Pakt II über bürgerliche und politische Rechte enthalten ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Artikel 2) und das Gebot der Gleichstellung von Frau und Mann (Artikel 3).

1993
Hilfe für Opfer von Gewalttaten
 • **1. Januar 1993.** Das Opferhilfegesetz (OHG) tritt in Kraft. Opfer von Gewalttaten, insbesondere auch Opfer sexueller Gewalt, werden rechtlich besser gestellt und erhalten Anspruch auf staatliche Hilfe.

Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien
 • **14.–25. Juni 1993.** Die Schlussdeklaration hält fest, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein «unveräußerlicher, integraler und unabtrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte» sind.

1995
10. AHV-Revision: Splitting und Erziehungsgutschriften
 • **25. Juni 1995.** Das Volk stimmt in der Referendumsabstimmung für Neuerungen in der Altersvorsorge. Die Ehepaarrente wird durch zwei Individualrenten abgelöst, neu eingeführt werden auch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie das Splitting: Um die Rente zu berechnen, wird das Einkommen von Frau und Mann während der Ehe hälftig geteilt. (In Kraft seit 1.1.1997)



4. Weltfrauenkonferenz in Beijing
 • **4.–15. September 1995.** 20 Jahre nach der ersten Weltfrauenkonferenz in Mexico City verabschiedet die internationale Staatengemeinschaft die Aktionsplattform «Gleichstellung, Entwicklung, Frieden» mit 12 Schwerpunkten für die Umsetzung der Frauenrechte.

1996
Gleichstellungsgesetz tritt in Kraft
 • **1. Juli 1996.** Zentraler Punkt des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) ist ein allgemeines Diskriminierungsverbot im Bereich der Erwerbsarbeit. Dieses gilt für Anstellung, Aufgabenteilung, Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung. Auch sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gilt als Diskriminierung.



1997
UNO-Kinderrechtskonvention (KRK)
 • **24. Februar 1997.** Die Schweiz ratifiziert die Konvention. Sie garantiert die Rechte der Mädchen und Jungen auf Förderung und Schutz und verbietet u.a. Gewalt, Kinderhandel, Ausbeutung und sexuellen Missbrauch in der Familie. (In Kraft seit 26.3.1997)

UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW)
 • **27. März 1997.** Die Schweiz tritt als eines der letzten Länder dem UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) bei. Die Konvention enthält ein allgemeines Diskriminierungsverbot sowie detaillierte Bestimmungen gegen die Diskriminierung von Frauen in Politik, Öffentlichkeit, Wirtschaft und Kultur, im sozialen Leben und im Zivilrecht. Sie verpflichtet die Schweiz zur regelmässigen Berichterstattung über den Stand der Gleichstellung. (In Kraft seit 26.4.1997)



1999
Frauenspezifische Fluchtgründe
 • **1. Oktober 1999.** Bei der Revision des Asylgesetzes wird der Flüchtlingsbegriff (Art. 3) neu definiert; Absatz 2 bestimmt, dass frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen ist.

2000
Neues Scheidungsrecht tritt in Kraft
 • **1. Januar 2000.** Zentrale Neuerungen sind die hälftige Teilung der während der Ehe aufgebauten 2. Säule (Pensionskasse) sowie die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Chancengleichheit an Hochschulen
 • **1. April 2000.** Das Universitätsförderungsgesetz tritt in Kraft. Zu den Zielen gehört die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann auf allen universitären Stufen. Im Jahr 2000 startet auch das Bundesprogramm «Chancengleichheit von Frau und Mann» an Hochschulen. Unter anderem soll der weibliche Nachwuchs gefördert und die Vereinbarkeit von akademischer Karriere und Familie verbessert werden.

2002
Ja zur Fristenregelung
 • **2. Juli 2002.** Das Volk sagt ja zur Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten 12 Wochen. (In Kraft seit 1.10.2002)

2003
Impulsprogramm Kinderbetreuung
 • **1. Februar 2003.** Das neue Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung soll zusätzliche Tagesbetreuungsplätze für Kinder schaffen, damit die Eltern Erwerbsarbeit und Familie besser vereinbaren können. Das befristete Programm wird vom Parlament im Herbst 2014 bis zum 31. Januar 2019 verlängert.

2004
Gewalt in Ehe und Partnerschaft wird Officialdelikt
 • **1. April 2004.** Körperliche Gewalt sowie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft werden neu von Amtes wegen verfolgt. (Seit 1992 wird Vergewaltigung in der Ehe auf Antrag verfolgt.)

Ja zum Erwerbsersatz bei Mutterschaft
 • **26. September 2004.** Das Stimmvolk nimmt die EO-Revision an. Damit haben angestellte und selbständig erwerbende Frauen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Während 14 Wochen erhalten sie 80 % ihres bisherigen Einkommens. (In Kraft seit 1.7.2005)



2005
Partnerschaftsgesetz
 • **5. Juni 2005.** Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird vom Volk angenommen. Frauen- und Männerpaare können sich neu auf dem Zivilstandsamt registrieren lassen und erhalten damit weitgehend die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehepaare. (In Kraft seit 1.1.2007)

2007
Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt
 • **1. Juli 2007.** Änderung des Zivilgesetzbuchs (Art. 28b): Gewalttäter können künftig aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen werden.

2008
Zusatzprotokoll zur UNO-Frauenrechtskonvention
 • **29. September 2008.** Die Schweiz ratifiziert das Zusatzprotokoll zur UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW). Damit kann der Ausschuss auch individuelle Beschwerden aus der Schweiz entgegennehmen. (In Kraft seit 29.12.2008)

Fehlende Mankoteilung im Unterhaltsrecht
 • **23. Oktober 2008.** Das Bundesgericht stellt fest, dass die geltenden Gesetze bei Mankofällen zu einer «unbefriedigenden Situation» führen: Wenn das Einkommen nach Trennung oder Scheidung nicht für zwei Haushalte ausreicht, müssen die Unterhaltsgläubiger – in der Regel die Frauen – das ganze Manko tragen und Unterstützung beim Sozialamt beantragen. Laut Bundesgericht ist es am Gesetzgeber, eine diskriminierungsfreie Lösung zu schaffen.



2010
Gedenkanlass in Hindelbank
 • **10. September 2010.** In den Anstalten Hindelbank findet ein Gedenkanlass statt, an dem sich Bund und Kantone öffentlich für das Leid entschuldigen, das Frauen und Männern durch administrative Versorgungen angetan wurde. Zu den Opfern dieser Zwangsmassnahmen gehören zahlreiche Frauen (darunter viele Minderjährige), die bis 1981 in Hindelbank ohne Strafurteil wegen «lasterhaften Lebenswandels» oder ähnlichen Gründen festgehalten wurden. Am 1. August 2014 tritt das Bundesgesetz zur Rehabilitierung administrativ Versorgter in Kraft.

2012
Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung
 • **1. Juli 2012.** Das Strafgesetzbuch wird um den Artikel 124 ergänzt. Demnach macht sich strafbar, «wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder in anderer Weise schädigt». Parallel zur neuen Gesetzesbestimmung wird die Sensibilisierungs- und Beratungsarbeit verstärkt.

2013
Neues Namensrecht tritt in Kraft
 • **1. Januar 2013.** Das neue Namensrecht trägt der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung. Frau und Mann können bei der Heirat entweder ihren angestammten Namen behalten oder einen gemeinsamen Familiennamen wählen.

Schärfere Bestimmungen zur Zwangsheirat
 • **1. Juli 2013.** Das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheirat tritt in Kraft. Ab 2013 startet zudem ein Bundesprogramm, um innerhalb von fünf Jahren funktionierende «Netzwerke gegen Zwangsheirat» aufzubauen. Diese sollen Präventionsmassnahmen durchführen und Opferhilfe anbieten.



2014
Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall
 • **1. Juli 2014.** Das Zivilgesetzbuch sieht neu als Regelfall vor, dass Eltern das Sorgerecht nach einer Scheidung weiterhin gemeinsam ausüben. Auch bei unverheirateten Eltern soll die gemeinsame Sorge künftig die Regel sein.

Lohnleichheit
 • **22. Oktober 2014.** Der Bundesrat kündigt zusätzliche Massnahmen gegen Lohndiskriminierung von Frauen an. Arbeitgeber sollen gesetzlich zu Lohnanalysen und unabhängigen Kontrollen verpflichtet werden. Im privaten Sektor beträgt die Diskriminierung durchschnittlich 677 Franken pro Monat. Insgesamt sind das 7.7 Mrd pro Jahr, die Frauen entgehen, weil sie Frauen sind.

Bildung und Erwerbsarbeit
 • Die Bildungsunterschiede zwischen den Geschlechtern haben sich verringert, doch bleiben Frauen häufiger als Männer ohne nachobligatorische Bildung. Auf Hochschulebene schliessen seit 2008 mehr Frauen als Männer ab. Die Wahl der Fachrichtung bleibt stark geschlechtsspezifisch. Die Erwerbsquote der Frauen ist kontinuierlich gestiegen und liegt 2014 noch knapp 10 Prozentpunkte unter jener der Männer (Frauen 79%; Männer 88.5%). Frauen haben jedoch (bei gleichem Bildungsstand) eine niedrigere berufliche Stellung als Männer und arbeiten mehrheitlich Teilzeit (Frauen 59%; Männer 16%). (Quelle: Bundesamt für Statistik BFS)



2015
Kindesunterhalt
 • **20. März 2015.** Das Parlament verabschiedet eine Neuregelung des Unterhaltsrechts im Zivilgesetzbuch. Neu wird der Betreuungsunterhalt als Anspruch des Kindes definiert. Damit werden Kinder unverheirateter Eltern jenen von Ehepaaren gleichgestellt. Neu ist zudem der Vorrang des Kindesunterhalts vor anderen familienrechtlichen Pflichten, die Nennung der alternierenden Obhut im Gesetz und die einheitliche Inkassohilfe, die per Verordnung geregelt werden soll. Auf die Festlegung eines Mindestunterhalts und auf eine neue Regelung der Mankofälle wird verzichtet.

Eidgenössische Wahlen 2015
 • **18. Oktober 2015.** Bei den Nationalratswahlen 2015 überschreiten die Frauen erstmals die 30-Prozent-Marke: Es werden 32 Prozent Frauen gewählt (2011: 29%). Nur halb so gross ist dagegen die Frauenvertretung im Ständerat mit 15.2 Prozent. Sie ist seit 2003 rückläufig.

Viel erreicht – neu herausgefordert



Fünf Jahre nach der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts setzt der Bundesrat 1976 auf Druck der Frauenorganisationen die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF ein. Seither engagiert sich die EKF für die Rechte von Frauen und arbeitet mit zahlreichen Organisationen und Personen erfolgreich zusammen. In diesem Faktenblatt finden Sie 40 Meilensteine auf dem langen Weg zur Gleichstellung von Frau und Mann. An neuen Herausforderungen fehlt es nicht.

